

100. Ist im Falle des § 36 Nr. 3 ZPO. das als zuständig bestimmte Gericht an die Bestimmung gebunden?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Mai 1915 i. S. B. (Rl.) w. Thüringer Kreditanstalt u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 75/15.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Durch Beschluß des Reichsgerichts wurde auf das Gesuch des Klägers für dessen Klage gegen 1. die Thüringer Kreditanstalt, Aktiengesellschaft in Eisenach, 2. den Generaldirektor A. in Artern bei Erfurt, 3. den Baron B. in Berlin-Wilmersdorf wegen eines Anspruchs auf Rücknahme von Aktien und Schadensersatz auf Grund des § 36 ZPO. das Landgericht in Erfurt als zuständiges Gericht bestimmt. Der demnächst bei dem Landgerichte zu Erfurt erhobenen Klage begegneten die Beklagten mit der prozeßhindernden Einrede der örtlichen Unzuständigkeit. Sie behaupteten, daß sie alle ihren Wohnsitz und damit ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirke des Landgerichts zu Eisenach hätten. Das Landgericht verwarf die Ein-

rede. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Das Reichsgericht stellte das Urteil des Landgerichts wieder her aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht sieht auf Grund der ihm vorgelegten und von ihm erhobenen amtlichen Auskünfte als erwiesen an, daß keiner der Beklagten seinen Wohnsitz und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 13 ZPO.) im Bezirke des Landgerichts zu Erfurt hat, daß vielmehr für alle drei Beklagten vermöge ihres Wohnsitzes ein gemeinschaftlicher allgemeiner Gerichtsstand bei dem Landgerichte zu Eisenach begründet ist und daß für den Beklagten zu 3 dabei nur noch insofern etwas Besonderes gilt, als er einen doppelten Wohnsitz, nämlich in Weilar (Landgerichtsbezirk Eisenach) und in Berlin-Wilmersdorf hat. Ferner wird dargelegt, ein nach § 36 Nr. 3 ZPO. erlassener Beschluß des höheren Gerichts sei allerdings nach § 37 Abs. 2 dasselbst unanfechtbar, sei aber, da er ohne mündliche Verhandlung ergehen könne, dahin auszulegen, daß durch ihn nur für den Fall, wenn die behaupteten tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, wenn also ein gemeinschaftlicher allgemeiner Gerichtsstand der zu verklagenden Personen nicht bestehe, ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand geschaffen werden solle. Lägen diese tatsächlichen Voraussetzungen nicht vor, so sei der Beschluß ohne praktische Bedeutung und die Einrede der Unzuständigkeit den Beklagten nicht genommen. Danach erachtete das Berufungsgericht die Einrede im gegebenen Falle für begründet. Dieser Auffassung war nicht beizutreten.

Schon nach der in dem Beschlusse des Reichsgerichts enthaltenen Parteibezeichnung ist der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes für keinen der Beklagten bei dem als zuständig bestimmten Landgerichte zu Erfurt begründet, auch nicht für den Beklagten zu 2, weil der Ort „Artern bei Erfurt“ nicht zum Bezirke des Landgerichts Erfurt, sondern des Landgerichts Nordhausen gehört. Sollte das Berufungsgericht etwa der Meinung sein, daß schon aus diesem Grunde ein Einwand gegen die Zuständigkeit erhoben werden könne, so wäre diese Ansicht nicht gerechtfertigt. Die Frage, ob im Falle des § 36 Nr. 3 ZPO. die Auswahl zu beschränken ist auf die für die einzelnen künftigen Beklagten in Betracht kommenden Gerichte oder ob auch ein anderes Gericht gleicher Ordnung, bei dem keiner der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, gewählt werden kann,

war von dem Berufungsgerichte nicht zu entscheiden und kann darum auch hier nicht Gegenstand der Entscheidung sein. Das folgt nicht nur aus der Vorschrift des § 37 Abs. 2, wonach der die Bestimmung betreffende Beschluß der Anfechtung entzogen ist, sondern auch aus dem allgemeinen Grundsatz, daß das untere Gericht nicht berufen ist, die Beschlüsse des übergeordneten nachzuprüfen (vgl. das Urteil des RG.'s vom 15. November 1884 in Seuff. Arch. Bd. 40 S. 350). Eben dieser Grundsatz ergibt aber auch die Hinfälligkeit der weiteren Erwägungen des Berufungsrichters. Die unteren Instanzen hatten den in dem entscheidenden Punkte — der Bezeichnung des für die Klage zuständigen Gerichts — völlig unzweideutigen Beschluß des Reichsgerichts nicht auszulegen, sondern, solange das Reichsgericht ihn nicht etwa selbst beseitigte, als unabänderlich hinzunehmen, wie es seitens des Landgerichts auch geschehen ist. Daran ändert nichts der von dem Berufungsgerichte hervorgehobene Umstand, daß es sich um einen Beschluß handelt, der nach § 37 Abs. 1 ohne mündliche Verhandlung erlassen werden konnte. Auch wenn ein Beschluß ohne mündliche Verhandlung ergeht oder ergehen kann, ist es keineswegs ausgeschlossen, daß das Gericht vor der Entscheidung auf Grund irgendwelcher Unterlagen in eine besondere sachliche Prüfung eingetreten ist, und dabei kann es gerade den nachher beanstandeten Punkt anders beurteilt haben, als ihn das später mit der Sache befaßte Gericht beurteilen würde. Ob und wie weit dieser Fall hier zutrifft, entzog sich der Kenntnis der Vorinstanzen, und es war auch nicht ihre Aufgabe, zu prüfen, ob und in welchem Umfange das Reichsgericht sich Gewißheit zu verschaffen hatte oder verschafft hat über die Voraussetzungen, von denen es bei der Erlassung seines Beschlusses ausging.“